



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Nachrichtendienst des Bundes NDB

Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständig- keiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG)

**Bericht über das Ergebnis
des Anhörungsverfahrens**

4. Juni 2013

1. Ausgangslage und Anhörungsverfahren

Der Nachrichtendienst des Bundes bearbeitet seit Juni 2010 Daten, die das Ausland betreffen, im System ISAS. Dieses gründet auf einem Pilotbetrieb gemäss Datenschutzgesetz. Bei einem Pilotbetrieb muss die automatisierte Datenbearbeitung in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert fünf Jahren nach Inbetriebnahme des Pilotsystems keine Rechtsgrundlage in Form eines formellen Gesetzes in Kraft getreten ist.

Das zurzeit im Entstehen begriffene neue Gesetz über den Nachrichtendienst soll Mitte 2015 die heutigen Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitungssysteme des NDB ablösen. Da jedoch nicht mit Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass das neue Nachrichtendienstgesetz bereits im Juni 2015 in Kraft sein wird und der Pilotbetrieb die Bedürfnisse des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) nur beschränkt erfüllen kann, besteht der Bedarf nach einer raschen Revision des ZNDG.

Die Anhörung wurde vom VBS am 27. Februar 2013 eröffnet und dauerte bis zum 31. Mai 2013. Begrüsst wurden die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und die Dachverbände der Wirtschaft. Insgesamt wurden 24 Stellen angeschrieben.

Beim VBS sind innert Frist insgesamt 15 Rückmeldungen eingegangen, wovon sich fünf (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Economiesuisse, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband) auf die Mitteilung beschränkten, ausdrücklich auf eine Stellungnahme zu verzichten. Vier Antworten (Privatim, „Referendum BWIS“, Chambre vaudoise des arts et métiers, Centre Patronal) stammen von nicht offiziell begrüsst Organisationen.

2. Überblick

Vorlage wird unterstützt:	Vorlage wird bedingt unterstützt:	Vorlage wird abgelehnt:
CVP, FDP, SVP, SP, KKJPD, Privatim	SGV, CVAM, CP	„Referendum BWIS“

Die CVP und die FDP unterstützen die Gesetzesrevision. Die SVP unterstützt die Revision auch, hat jedoch Vorbehalte in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Die SP begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und macht verschiedene materielle Änderungsvorschläge.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Betrieb des ISAS.

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) lehnt den Entwurf ab, solange eine Verknüpfung der Datenbanken ISIS und ISAS besteht und solange die Daten dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt sind bzw. macht Klärungsbedarf für die Begriffe Inland und Ausland geltend. Das Centre Patronal (CP) und die „Chambre vaudoise des arts et métiers (CVAM)“ unterstützen die Gesetzesrevision unter der Voraussetzung, dass die geänderten Bestimmungen nicht vor Juni 2015 in Kraft treten.

Privatim begrüsst, dass noch vor Ablauf der Pilotphase für ISAS eine formellrechtliche Gesetzesgrundlage geschaffen werden soll und bestätigt der Vorlage die Einhaltung der hohen Anforderungen an die Normendichte und der Kriterien zur Delegation der Rechtsetzungsbefugnis an den Bundesrat.

„Referendum BWIS“ lehnt die Vorlage entschieden ab.

3. Die Artikel im Einzelnen

Artikel 6a

Die SP begrüsst die Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Sicherheit von ISAS und die Rechtmässigkeit der bearbeiteten und gespeicherten Daten.

Artikel 6b

Die SP begrüsst die klare Begrenzung der Zweckbestimmung von ISAS.

Artikel 6c

Absatz 1

Die SP beantragt einen ausdrücklichen Vorbehalt, wonach in ISAS nur Informationen bearbeitet werden dürfen, die den Zweckbestimmungen nach Artikel 6b entsprechen. Der SGV beantragt die Präzisierung auf ausländische natürliche und juristische Personen, Organisationen und Gegenstände sowie Ereignisse (im Ausland).

Absatz 2

Privatim beantragt, die in ISAS bearbeitbaren besonders schützenswerten Personendaten auf Verordnungsebene zu konkretisieren.

Die SP schlägt vor, dass der Bundesrat die Kategorien entsprechender Personendaten bezeichnet.

Absatz 3

Die SP und Privatim schlagen eine Neuformulierung von Absatz 3 vor, weil die aktuelle Fassung ein falsches Bild vermitteln könne.

„Referendum BWIS“ beantragt die ersatzlose Streichung.

Absatz 4

Der SGV schlägt eine Ergänzung vor, wonach ISAS nicht mit ISIS verbunden werden dürfe.

Artikel 6d

Absatz 1

„Referendum BWIS“ beantragt den Titel „Beibehaltung der bisherigen miserablen Datenqualität“ oder die Streichung des zweiten Satzes.

Absatz 2

„Referendum BWIS“ erachtet den Vorbehalt von Artikel 6c Absatz 3 für obsolet.

Absatz 2^{bis}

Die SP beantragt die Aufnahme einer Bestimmung, wonach Daten mit Bezug zum Inland bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes in ISIS verschoben werden müssen.

Absatz 5

Die SP beantragt eine Ergänzung, wonach Doppelerfassungen im ISAS und im ISIS gemäss den Standards der ISIS-Qualitätskontrollen zu überprüfen sind und wonach die Qualitätssicherung den Inhalt der provisorischen Erfassungen, namentlich die Quellenangabe, die Bewertung der Information und das Datum der nächsten Gesamtbeurteilung überprüft, und die definitive Erfassung der Daten bestätigt bzw. dass erst nach Vorliegen einer solchen Bestätigung neue Informationen über dieselbe Person erfasst werden können.

Privatim begrüsst die gesetzliche Verankerung der internen Qualitätssicherung und empfiehlt, diesen Passus beizubehalten.

Artikel 6e

Absatz 2

Der SGV beantragt ausdrücklich und „Referendum BWIS“ sinngemäss die Streichung von Absatz 2.

Artikel 6f

Die SP begrüsst die in den Absätzen 1 – 3 enthaltenen Begrenzungen.

Absatz 2

Der SGV lehnt eine Verknüpfung von ISIS mit ISAS ab.

„Referendum BWIS“ beantragt die Streichung; die Datenbanken ISIS und ISAS seien getrennt zu führen.

Absatz 3

„Referendum BWIS“ lehnt eine Datenweitergabe zu gerichtspolizeilichen Zwecken ab.

Artikel 6g

Absatz 1

Der SGV regt eine Präzisierung von Personendaten an: Daten von Personen im Ausland/Daten von ausländischen Behörden.

Die SP beantragt eine Beschränkung der Datenweitergabe auf die inländischen Behörden gemäss Artikel 6f Absatz 3, soweit es zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Absatz 2

Die SP beantragt eine Verdeutlichung, wonach Erkenntnisse des NDB, die geeignet sind, andere Behörden zur Strafverfolgung, zur Verhinderung von Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu unterstützen, diesen unter Wahrung des Quellenschutzes unverzüglich und aus eigener Initiative zur Verfügung zu stellen sind.

„Referendum BWIS“ beantragt ein Verbot für die Weitergabe nachrichtendienstlicher Daten an zivile Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 6h

Die SP begrüsst die in den Absätzen 1 und 2 festgehaltene Priorität der Menschenrechte.

„Referendum BWIS“ spricht sich dafür aus, dass Daten nur bei Zusicherung eines absoluten strafrechtlichen Verwertungsverbotes weitergegeben werden dürfen.

Absatz 3 Buchstabe a

Die SP schlägt vor, „Vergehen“ in den Katalog aufzunehmen.

Artikel 6i

Die SP begrüsst die Beschränkung der Weitergabe von Personendaten auf die Abwehr einer schweren unmittelbaren Gefahr.

Artikel 6j

Die SP begrüsst die Regelung des Auskunftsrechts gemäss Datenschutzgesetz.

Artikel 6k

Die SP begrüsst die klare Begrenzung der Aufbewahrungsdauer.

„Referendum BWIS“ beantragt die Festlegung der maximalen Aufbewahrungsdauer auf Gesetzesstufe.

Artikel 6l

Absatz 1

Die SP beantragt eine Ergänzung, wonach das Bundesarchiv zur Überprüfung periodisch Einblick in den Index erhält.

Absatz 2

Die SP beantragt eine Umformulierung, wonach der Vorsteher des VBS zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zum Schutz von Leib und Leben Dritter den NDB ermächtigen kann, während der Schutzfrist einzelfallweise Personendaten einzusehen, die er dem Bundesarchiv übergeben hat.

Artikel 6m

„Referendum BWIS“ beantragt die Streichung von Absatz 1, Buchstaben d.

Inkrafttreten

Das CP und die CVAM beantragen, dass die Gesetzesrevision nicht vor Juni 2015 in Kraft treten dürfe.

Verschiedenes

Die SP bemängelt, dass ein Anhörungsverfahren und nicht ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde.

Der SGV beantragt die Nicht-Unterstellung von Daten aus ISIS und ISAS unter das Öffentlichkeitsgesetz.